

**Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement  
und Flächenrecycling e.V. (ITVA)**



avocado rechtsanwälte, Spichernstraße 75-77, 50672 Köln

**Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Herrn MinDir Dr. Helge Wendenburg  
Herrn MinR Rolf-Dieter Dörr  
Postfach 12 06 29**

**53048 Bonn**

**Fachausschuss  
A 2**

Teil.: 0221/39071-143  
Fax: 0221/39071-149  
E-Mail: j.deus@avocado-law.com  
www.avocado-law.com

Ihr Schreiben vom  
WA I 3 – 21 161/8

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
02016-03 00162 536/jd

Datum  
11.03.2010

***Entwurf einer Grundwasserverordnung (GrwV) vom 09.12.2009  
Unsere Stellungnahme vom 05.02.2010 sowie Anhörung am 09.03.2010***

Sehr geehrter Herr Dr. Wendenburg,  
sehr geehrter Herr Dörr,

in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme des Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) vom 05.02.10.

Bei der Anhörung hatte der ITVA die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass durch die verbindliche Einführung der Geringfügigkeitsschwellenwerte Maßnahmen der Altlastensanierung und des Flächenrecycling behindert werden könnten. Zwar ergibt sich bereits heute aus der Begründung zu § 15, dass das Schwellenwertkonzept auf die Altlastenbearbeitung keine Anwendung findet, weil Altlasten nicht unter den wasserrechtlichen Erlaubnistatbestand fallen, sondern den Sanierungsvorschriften unterliegen. Da sich eine derartige Klarstellung im Wortlaut der Verordnung nicht findet, befürchtet der ITVA indessen nach wie vor, dass im Vollzug das Überschreiten von Geringfügigkeitsschwellenwerten mit dem Vorliegen eines sanierungsbedürftigen Grundwasserschadens gleichgesetzt wird.

---

Geschäftsführender Vorstand: Prof. Dipl.-Ing. H. Burmeier, Dr.-Ing. V. Franzius, Dipl.-Geol. M. Altenbockum, Dr. Th. Ertel  
Geschäftsführung: Dipl.-Geogr. S. Gier

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin, Tel.: 030 / 48 63 82 80, Fax: 030 / 48 63 82 80, E-Mail: info@itv-altlasten.de, www.itv-altlasten.de

Vereinsregister - Nr.: 12035 Nz  
Steuernummer: 668/52794  
UID-Nr.: DE 136785409

Commerzbank AG (BLZ 100 800 00) 06 099 567 00  
IBAN: DE89 1008 0000 0609 9567 00  
SWIFT-BIC: DRES DE FF 100

# Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA)

Seite 2 von 2 Seiten

Die Sorge einer Fehldeutung durch den Vollzug ist vor allem darin begründet, dass die Vorschrift über das Einbringen und Einleiten von Stoffen in § 15 überschrieben ist mit „Nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit“. Der Begründung zu § 15 ist zu entnehmen, dass die in Bezug genommenen Geringfügigkeitsschwellenwerte „die Grenze zwischen einer geringfügigen, noch hinnehmbaren Veränderung der Grundwasserqualität und einer nachteiligen Veränderung markieren“. Eine Vollzugsbehörde könnte sich leicht auf den Standpunkt stellen, dass dann bei jeder Überschreitung von Geringfügigkeitsschwellen zwingend eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und damit ein sanierungsbedürftiger Schaden vorliegt. Damit würden allerdings die rechtlichen Unterschiede zwischen vorsorgendem Gewässerschutz und nachsorgendem Gewässerschutz unzulässiger Weise außer Acht gelassen.

Aus Sicht des ITVA lassen sich mögliche Fehldeutungen der Vorschrift durch geringfügige redaktionelle Änderungen vermeiden. Die bisherige Überschrift zu § 15 „Nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit“ könnte dem Inhalt der Vorschrift entsprechend durch die neutrale Überschrift „Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen“ ersetzt werden. Ergänzend sollte in der Begründung klargestellt werden, dass eine Überschreitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten lediglich die „Besorgnis“ einer nachteiligen Veränderung begründet, nicht jedoch mit dieser gleichzusetzen ist. Es müsste dann in der Begründung heißen, dass die Geringfügigkeitsschwellenwerte „die Grenze zwischen einer geringfügigen, noch hinnehmbaren Veränderung der Grundwasserqualität und der Besorgnis einer nachteiligen Veränderung markieren“. Auf diese Art und Weise wäre gewährleistet, dass der notwendige Abstand zwischen den Anforderungen des vorsorgenden Gewässerschutzes und den Voraussetzungen für Maßnahmen des nachsorgenden Gewässerschutzes gewahrt bleibt. Der ITVA würde es begrüßen, wenn diese Ergänzung im Rechtssetzungsverfahren Berücksichtigung finden würde.

Mit freundlichen Grüßen

ITVA e.V.

  
Dr. Thomas Gerhold  
Vorsitzender ITVA-Fachausschuss A 2

